MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

216

Richtlinie zur Förderung von Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 18.07.2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Tätigkeit und Projekte der ehrenamtlich engagierten Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräte.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) in Verbindung mit dieser Richtlinie sowie den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Mit der Förderung sollen die Interessenvertretung und die Mitwirkung von Senioren an gesellschaftlichen Prozessen umfassend ausgebaut bzw. verstetigt werden. Die Kommunen sollen darin bestärkt werden, Seniorenbeiräte zu bilden, ebenso wird ein Anreiz für die Landkreise und kreisfreien Städte geschaffen, Seniorenbeauftragte zu wählen und deren Arbeit zu unterstützen.

1.2 Die F\u00f6rderma\u00dfnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gem\u00e4\u00df den Verwaltungsvorschriften zu \u00a7 23 Th\u00fcrLHO unterzogen.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie sollen folgende – im erheblichen Landesinteresse gemäß § 23 ThürLHO stehenden – Ziele erfüllt werden:

- · die Stärkung der Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte von Senioren,
- die Förderung der aktiven Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen.
- die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen sowie
- · das Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung.
- 1.3 Zur Beurteilung der Erreichung der Ziele dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Indikatoren zu erfassen:
 - Art und Anzahl der geförderten Projekte in den Gebietskörperschaften,
 - Anzahl der Seniorenbeiräte in den Gebietskörperschaften einschließlich der jeweiligen Anzahl der Mitglieder,
 - Art und Anzahl der geförderten (Fach-)Veranstaltungen und Fortbildungen einschließlich der jeweiligen Anzahl der Teilnehmenden,
 - Anzahl der Beratungsgespräche mit Senioren und Trägern , der Seniorenarbeit.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Gegenstand der F\u00f6rderung

Gefördert werden die Tätigkeit und Projekte von gewählten Senlorenbeauftragten im Sinne des § 4 ThürSenMitwG sowie Senlorenbeiräten im Sinne des § 3 ThürSenMitwG.

- 2.1 Zur Tätigkeit der Seniorenbeauftragten gehören insbesondere
 - · die Unterstützung der Arbeit von Seniorenbeiräten,
 - · die Aufgabe, Ansprechpartner für Senioren zu sein,
 - die Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen von Seniorenbeiräten und Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung,
 - das Wahrnehmen von Anhörungen vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats, sofern überwiegend Senioren betroffen sind,
 - · die Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen zu allen Fragen, die Senioren betreffen,
 - · die Vertretung der Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat,
 - die Zusammenarbeit mit den Seniorenbüros und Seniorenbeiräten sowie
 - die Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Seniorenarbeit.
- 2.2 Zur Tätigkeit der Seniorenbeiräte gehören insbesondere
 - · die Aufgabe, Ansprechpartner für Senioren zu sein,
 - die Beratung der Gebietskörperschaft in allen die Senioren betreffenden Fragen,
 - die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen,
 - · die Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit,
 - das Wahrnehmen von Anhörungen vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen.
 - die Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der Seniorenarbeit.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen ein gewählter Seniorenbeauftragter tätig ist und/oder in denen mindestens ein Seniorenbeirat gemäß kommunaler Satzung die Interessen der Senioren vertritt.

Landkreise sind berechtigt, die Zuwendungen an kreisangehörige Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig ist das ehrenamtliche Engagement als gewählter Seniorenbeauftragter sowie als gewähltes Mitglied in einem Seniorenbeirat. Sowohl der Seniorenbeauftragte als auch der Seniorenbeirat arbeiten eigenständig, konfessionell sowie verbands- und parteipolitisch unabhängig.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie kann ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sachausgaben, die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Vorhaben gemäß Nr. 2 in den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigt werden

Dazu zählen insbesondere:

- 5.2.1 notwendige sächliche Verwaltungsausgaben, wie Büro- und Schreibbedarf, Porto- und Kommunikationskosten,
- 5.2.2 Ausgaben für notwendige Anschaffungen, wie Beschaffung von Büro-, EDV- und Telekommunikationstechnik sowie Veranstaltungsequipment,
- 5.2.3 Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz,
- 5.2.4 Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen,
- 5.2.5 Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie
- 5.2.6 Ausgaben für Veranstaltungen und Projekte, wie Honorarkosten, Mietkosten für Veranstaltungsräume und Technik.
- 5.3 Die Landesförderung beträgt in der Regel bis zu 5.800 Euro pro Landkreis/kreisfreier Stadt und Jahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Weitergabé der Zuwendung durch die Erstempfänger (vgl. Ziffer 3)

Sofern der Erstempfänger ein Landkreis ist, werden die Mittel in der Regel an kreisangehörige Städte oder Gemeinden in Form eines Zuwendungsbescheides weitergegeben. Die Voraussetzungen und die Gestaltung zur Weitergabe der Beträge an Dritte sowie, wie der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erfolgen hat, werden im Bewilligungsbescheid an den Erstempfänger geregelt.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind von den Erstempfängern bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG), Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt, einzureichen. Die Antragstellung ist unter Verwendung der beim TMSFG erhältlichen Formblätter vorzunehmen.

Bei später eingehenden Anträgen entscheidet das TMSFG im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des jeweiligen Jahres.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird vom TMSFG bewilligt und ausgezahlt.

7.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.3.1 Der Zuwendungsempfänger hat abweichend von Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres beim TMSFG einzureichen. Das TMSFG stellt hierfür entsprechende Formulare zur Verfügung.
- 7.3.2 Das TMSFG und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8 Schlussbestimmungen

Soweit die sachlichen bzw. örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Seniorenpolitik zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn hierfür unabweisbare und unvorhergesehene Gründe vorliegen.

9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Erfurt, den 18.07.2014

Heike Taubert Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Erfurt, 24.07.2014 Az.: 22-6455 ThürStAnz Nr. 33/2014 S. 1002 – 1003